

71. Zur Frage der Zulässigkeit und rechtlichen Begründung der sog. Legitimationsübertragung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

HGB. §§ 250, 252, 258.

**II. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1927 i. S. W. (Kl.) w. R. er
Maschinenfabrik U.-G. (Bekl.). II 135/27.**

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 12. Dezember 1925 fand die ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt. In ihr wurden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 1924/25 nebst dem Geschäftsbericht des

Vorstands und dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrats vorgelegt; auf der Tagesordnung stand weiter die Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Verteilung des Reingewinns und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. In der Versammlung waren 5834 Aktien zu je 500 *M.* vertreten, darunter der Kläger mit einer Aktie. Nach Aufstellung des Verzeichnisses der erschienenen Aktionäre beanstandete der Kläger dessen Richtigkeit und erhob gegen sämtliche zu fassenden Beschlüsse Widerspruch, weil Scheinaktionäre sich als wirkliche Aktionäre in die Anwesenheitsliste hätten eintragen lassen und demgemäß an der Abstimmung teilnehmen würden. Es wurden über die oben aufgeführten Punkte der Tagesordnung verschiedene Beschlüsse gefasst.

Der Kläger begehrt die Nichtigserklärung dieser sämtlichen Beschlüsse. Zur Begründung machte er unter anderem geltend: Alle Beschlüsse seien mit unlauteren Mitteln herbeigeführt worden, denn es hätten dabei Scheinaktionäre mitgewirkt, die entgegen den §§ 250, 252 Abs. 2, 258, 316 *HGB.* und dem § 18 der Satzung als wirkliche Aktionäre eingetragen worden seien. So seien 1920 500 *M.*-Aktien mit 3861 Stimmen auf den Namen des Dr. M. eingetragen, obwohl sie nicht ihm, sondern der Großaktionärin Firma *H. & Sohn in A.* gehörten. Die Beklagte bestritt die Berechtigung der Anfechtung und wies darauf hin, daß auch ohne die vom Kläger beanstandeten Stimmen eine Mehrheit für die Beschlüsse vorhanden gewesen wäre.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision des Klägers waren erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Zulässigkeit der sog. Legitimationsübertragung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, d. h. die Überlassung der Aktien an einen Dritten mit der Ermächtigung, das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben, ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Es ist nicht nur, wie der Kläger meint, der II. Zivilsenat, der bis in die letzte Zeit, namentlich auch in verschiedenen Prozessen des Klägers (WarnRspr. 1920 Nr. 52 und 173), daran festgehalten hat, sondern schon vorher hatte sich der I. Zivilsenat in *RGZ.* Bd. 30 S. 50, Bd. 40 S. 80, Bd. 60 S. 172 für die Gültigkeit dieser Rechtsform ausgesprochen.

Auch andere Zivilsenate haben diese Auffassung ausdrücklich gebilligt, so der III. Zivilsenat in RGG. Bd. 111 S. 405, der IV. Zivilsenat in RGG. 1913 Sp. 778, der VI. Zivilsenat im Urteil vom 18. November 1920 VI 155/20 (Bankarchiv Bd. 20 S. 213) und der VII. Zivilsenat in RGG. Bd. 105 S. 289. Die Bezeichnung „Legitimationsübertragung“ für diese Rechtserscheinung bringt allerdings ihr Wesen nur ungenau zum Ausdruck. Die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Stimmrechtsausübung — mit fremden Aktien im eigenen Namen — beruht wesentlich darauf, daß der Aktionär als Berechtigter einen andern ermächtigt, das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Die vorherige Zustimmung des Berechtigten, seine Einwilligung, macht die Verfügung, die der Nichtaktionär durch Ausübung des Stimmrechts in der betreffenden Generalversammlung trifft, nach § 185 BGB. rechtlich wirksam. Um dem Dritten die Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen zu ermöglichen, muß ihm nach außen die Stellung eines stimmberechtigten Aktionärs gegeben werden, d. h. es müssen die Formen und Voraussetzungen erfüllt werden, die für die Übertragung des Aktionärrechts gelten. Dazu genügt bei Inhaberaktien, wie sie hier in Betracht kommen, die Einräumung des Besizes an den Aktienurkunden oder die Hinterlegung auf den Namen des Dritten bei der in der Satzung vorgeschriebenen Hinterlegungsstelle. Von einer fiduziarischen Übertragung unterscheidet sich diese Rechtsform dadurch, daß dem Dritten nicht das volle Recht zustehen soll, ihm vielmehr nur die äußere Rechtsstellung eingeräumt wird, um entsprechend der erteilten Ermächtigung einzelne aus dem Recht entspringende Befugnisse geltend zu machen. Gegenüber der Vollmacht, mit der eine gewisse Verwandtschaft besteht, liegt die Verschiedenheit darin, daß die Vollmacht die Befugnis verleiht, im Namen des Vertretenen und mit Wirkung für ihn Rechtshandlungen vorzunehmen (RGG. Bd. 53 S. 274, Bd. 78 S. 87).

Eine solche Rechtsform, wie sie auch auf anderen Rechtsgebieten (so beim Vollindossament zu Inlassozwecken, bei der Abtretung zur bloßen Einziehung) von der Rechtsprechung, zum Teil allerdings unter Widerspruch des Schrifttums, anerkannt ist, steht also mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts im Einklang. Sie widerspricht auch nicht den besonderen Vorschriften des Aktienrechts. Der § 178 BGB. regelt nur die Art der Beteiligung des Aktionärs

und den Ausschluß seiner persönlichen Haftung. Dafür, daß er seine Rechte nur selbst ausüben und ihre Ausübung, insbesondere das Stimmrecht, nicht auf andere übertragen dürfe, ist aus der Vorschrift nichts zu entnehmen. Wenn § 250 HGB. sagt, die Aktionäre üben ihre Rechte in bezug auf Beteiligung an der Geschäftsführung durch Beschlußfassung in der Generalversammlung aus, so wird damit die Wahrnehmung solcher Rechte durch andere, mit Zustimmung der Aktionäre, nicht für unzulässig erklärt. Der § 252 Abs. 2 HGB. läßt ja auch für die Aktionäre, im Gegensatz zu der Regelung bei anderen Körperschaften, eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ausdrücklich zu und schreibt für den Fall der offenen Stellvertretung die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht vor. Die Vorschrift bietet keinen genügenden Anhalt dafür, daß damit eine stille oder mittelbare Stellvertretung — durch Ermächtigung eines Dritten zur Stimmabgabe im eigenen Namen in der äußeren Form der Rechtsübertragung — ausgeschlossen sein sollte. Die bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs dieser Rechtsform zur Umgehung der in § 252 Abs. 3 HGB. angeführten Stimmrechtsbeschränkungen kann eine derartige Auffassung nicht rechtfertigen. Wenn § 258 vorschreibt, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der „erschiedenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären“ aufzustellen ist, so sind damit diejenigen Personen gemeint, die sich in der nach der Art der betreffenden Aktien erforderlichen oder durch die Satzung besonders vorgeschriebenen Weise als Aktionäre oder als deren Vertreter ausgewiesen haben. Dazu gehören namentlich auch Legitimationsaktionäre, die durch Besitz von Inhaberaktien oder durch Hinterlegung solcher Aktien ihre Berechtigung zur Stimmrechtsausübung im eigenen Namen dartun. Eine bei satzungsmäßiger Anordnung nach § 255 Abs. 2 HGB. zum Nachweis der Stimmrechtsberechtigung erforderliche Hinterlegungsbescheinigung bekundet nur, daß für eine bestimmte Person Aktien hinterlegt sind, nicht aber, daß derjenige, auf dessen Namen sie hinterlegt wurden, wirklich Aktionär ist. Durch Hinterlegung von Aktien für eine Person, die vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen ermächtigt ist, kommt daher auch nicht eine falsche oder verfälschte Bescheinigung im Sinne der Strafvorschrift des § 316 HGB. zustande. Der § 318 HGB. verbietet nur und stellt nur unter Strafe die Benutzung fremder Aktien zur Stimmrechtsausübung ohne Ver-

tretungsbefugnis und ohne Einwilligung des Berechtigten und weiter die Stimmrechtsausübung auf Grund entgeltlicher Leihe. Daraus läßt sich nichts dafür entnehmen, daß auch die unentgeltliche Überlassung von Aktien zur Stimmrechtsausübung und das Abstimmen auf Grund solcher Überlassung und Ermächtigung des Aktionärs unzulässig sein soll.

Die Ausübung des Stimmrechts durch sog. Legitimationsaktionäre widerspricht auch nicht dem § 18 der Satzung, wonach in der Generalversammlung diejenigen „Aktionäre“ stimmberechtigt sind, die „ihre“ Aktien hinterlegt haben, und die „Aktionäre“ sich durch andere stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen können. Der Berufungsrichter lehnt das Vorliegen eines solchen Widerspruches mit zutreffender Begründung ab unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. November 1919 II 115/19 in Sachen des jetzigen Klägers gegen den E. er Bergwerksverein. Das Wort „ihre“ kann sich auch auf den im Besitze von Aktien befindlichen Legitimationsaktionär beziehen, und auch das weitere paßt ebenso auf den Legitimationsaktionär, der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, wie auf den Eigentumsaktionär. Auch darin ist dem Berufungsgericht beizutreten, daß an dieser Beurteilung nichts geändert wird durch die besondere Bestimmung des § 18 Abs. 4 der Satzung, wonach „der Aktionär“, der „seine“ Aktien hinterlegt hat, vor der Versammlung eine persönliche Eintrittskarte empfängt. Auch hierzu gilt das oben Gesagte. Derjenige, auf dessen Namen die Aktien hinterlegt sind, wird der Gesellschaft gegenüber als Aktionär angesehen und erhält auf seinen Namen die Eintrittskarte; wer von einem Aktionär Inhaberaktien mit der Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erhalten hat, fällt gleichfalls unter diese Bestimmung.

Der vorliegende Fall bietet keine Veranlassung, auf die vom Vorderrichter zum Teil erörterten Bedenken einzugehen, die im Schrifttum insbesondere dagegen erhoben werden, daß Banken für die von ihren Kunden ihnen in Verwahrung gegebenen Aktien im Wege der Legitimationsübertragung das Stimmrecht ausüben. (Es wird weiter dargelegt, daß es sich hier nicht um den soeben erwähnten Fall handelt und daß hier auch keine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkungen des § 252 Abs. 3 HGB. in Frage kommt.)